

BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN VON SCHWEIZER FIRMIEN IN DEUTSCHLAND

Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis

Schweizer Staatsangehörige benötigen keinen Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis, wenn sie in Deutschland arbeiten wollen. Erst ab einem Aufenthalt von mehr als 90 Kalendertagen muss sich der entsandte Arbeitnehmer bei der zuständigen deutschen Ausländerbehörde melden und eine sog. Aufenthaltserlaubnis-Schweiz beantragen.

Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU bzw. dem EWR oder der Schweiz sind, benötigen in der Regel einen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Für die Einreise nach Deutschland kann ausserdem ein Visum erforderlich sein. Dieses erteilt die deutsche Botschaft in Bern.

Arbeitnehmerentsendegesetz

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet ausländische Firmen, die in Deutschland Bauleistungen erbringen, tarifvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Zahlung eines Mindestlohnes, die Anwendung von Urlaubsregelungen und die Zahlung von Beiträgen an die Urlaubskasse.

Ausserdem sind die ausländischen Firmen einer Meldepflicht unterworfen. Vor Beginn der Bauleistung ist die Entsendung des jeweiligen Arbeitnehmers bei der Generalzolldirektion in Köln zu melden. Entsprechende Formulare und weitere Informationen zur Entsendung im Baugewerbe finden sich auf der Internetseite des deutschen Zolls.

Meldung bei einer deutschen Handwerkskammer

Die revidierte EU/EWR Handwerk-Verordnung verlangt, dass Betriebe, welche nicht in Deutschland ansässig sind, jedoch in Deutschland Aufträge ausführen, sich vor der Auftragsausführung in Deutschland eintragen müssen.

Nach der erstmaligen Eintragung besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Folgemeldung bei der Kammer, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Der Verstoss hiergegen ist bussgeldbewährt. Diese Bestimmung gilt auch für Betriebe, welche bereits Aufträge in Deutschland ausgeführt haben.

Für Schweizer KMU heisst das konkret, dass vor der nächsten Auftragsausführung in Deutschland unbedingt die Meldung bei einer deutschen Handwerkskammer erfolgen sollte. Bei der entsprechenden Handwerkskammer kann hierzu das Formular „Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäss § 8 EU/EWR Handwerksverordnung“ angefordert oder online abgerufen werden.

Steuerliche Meldepflicht

Werden Arbeiten für deutsche Firmen oder öffentliche Einrichtungen ausgeführt, obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber. Das Schweizer Unternehmen darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, muss aber auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweisen. Bei Privatkunden muss die Schweizer Firma von sich aus in Deutschland eine Steuererklärung abgeben. Dafür benötigt sie vorab eine deutsche Umsatzsteuernummer. Diese erhält sie beim Finanzamt Konstanz.

Bei Bau- und Montageleistungen, bei denen eine Anwesenheit in Deutschland 183 Tage überschreitet, sind weitere (lohn-)steuerliche Aspekte zu berücksichtigen und bei Bau- und Montageleistungen, die länger als ein Jahr dauern, ist zu prüfen, ob eine Betriebsstätte in Deutschland begründet wird.

Grenzformalitäten

Werden Waren (auch vorübergehend) für einen Auftrag nach Deutschland eingeführt, sind Grenzformalitäten zu erledigen. So ist für die zeitweilige Einfuhr von Berufsmaterial beispielsweise das Carnet ATA bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer in der Schweiz zu beantragen und bei einer zur Veranlagung von Handelswaren zuständigen Schweizer Inland- oder Grenzzollstelle zu eröffnen.

CE-Kennzeichnung / Betriebssicherheitsverordnung

Bauprodukte und Maschinen, welche in der EU für Bautätigkeiten verwendet werden, müssen sicher sein. Bauprodukte und Maschinen müssen den CE-Richtlinien entsprechen und dementsprechend ggf. über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

Arbeitsmittel, die von den eingesetzten Beschäftigten verwendet werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, d.h. sicher sein. Die Einhaltung von geltenden CE-Richtlinien ist hierfür nicht ausreichend; vielmehr ist auch eine Gefährdungsbeurteilung für die konkrete Verwendung der Arbeitsmittel durchzuführen.

Sofern sonstige Produkte im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Markt bereitgestellt werden sollen (z.B. Verkauf eines zu installierenden elektrischen Gerätes), müssen die hierfür geltenden Anforderungen (z.B. CE-Kennzeichnung) erfüllt sein.

Schliesslich können bei der Erbringung von Leistungen, insbesondere Bauleistungen weitere gesetzliche Vorgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz anwendbar sein (z.B. Baustellenverordnung).

Urlaubskasse

Grundsätzlich müssen Schweizer Firmen für nach Deutschland entsendete Mitarbeiter im Bauhaupt- und Baunebengewerbe Beiträge an die deutsche Urlaubskasse entrichten. Nach der Entsendemeldung gemäss Arbeitnehmer-Entsendegesetz bei der Generalzolldirektion in Köln werden die Schweizer Arbeitgeber direkt von der deutschen Urlaubskasse (SOKA Bau) angeschrieben.

Steuerabzug bei Bauleistungen / Freistellungsbescheinigung

Das Gesetz verpflichtet den deutschen Auftraggeber, 15% der Rechnungssumme einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieser Steuerabzug entfällt, wenn der Auftragnehmer über eine Freistellungsbescheinigung verfügt. Diese erhält das Schweizer Unternehmen beim Finanzamt Konstanz.

Sozialversicherung

Grundsätzlich bleibt der Schweizerische Arbeitnehmer bis zu einer Entsendungsdauer von 24 Monaten in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (Bescheinigung A1) zu stellen.

Erst bei einer Entsendungsdauer von mehr als 24 Monaten unterliegt der entsendete Arbeitnehmer der Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Von dieser kann er sich in der Praxis beim Bundesamt für Sozialversicherungen bis zu sechs Jahre befreien lassen.

Die Formulare sind bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beziehen oder auf den Internetseiten des Bundesamts für Sozialversicherungen abrufbar. Hinsichtlich der Krankenversicherung und der Unfallversicherung sollten die entsendeten Arbeitnehmer ihre europäische Krankenversicherungskarte mitführen.

Kontaktadressen

Deutsche Landesarbeitsämter

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg,
Hölderlinstrasse 36, 70174 Stuttgart,
Tel.: +49 711 941-0, Fax: +49 711 941-1640
<http://www.arbeitsagentur.de>

Weitere Landesarbeitsämter:

<http://www.arbeitsamt.de/hst/dienststellen/index.html>

Deutsche Botschaft

Deutsche Botschaft, Willadingweg 83, 3006 Bern
Willadingweg 83, Postfach 250, 3000 Bern 15
Tel.: 031 359 41 11, Fax: 031 359 44 44
<http://www.bern.diplo.de>

Generalzolldirektion (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)

Wörthstrasse 1-3, 50668 Köln
Tel.: +49 221 22255-0, Fax: +49 221 22255-3981
E-Mail: DVII.qzd@zoll.bund.de

Deutsche Handwerkskammern

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
Tel.: +49 761 21800-0, Fax: +49 761 21800-333
info@hwk-freiburg.de
www.hwk-freiburg.de

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3, 78462 Konstanz
Tel.: +49 7531 205-0, Fax: +49 7531 16468
<http://www.hwk-konstanz.de>

Weitere Handwerkskammern:

<http://www.zdh.de/>

Zollkreisdirektionen

Zollkreisdirektion Basel
Elisabethenstrasse 31, Postfach 666, 4010 Basel
Tel.: 061 287 11 11, Fax: 061 287 13 13
www.ezv.admin.ch (Kontaktformular)

Zollkreisdirektion Schaffhausen
Bahnhofstrasse 62, Postfach 1772, 8201 Schaffhausen
Tel.: 052 633 11 11, Fax: 052 633 11 99

Zentrale Auskunftsstelle zu den deutschen Zollformalitäten

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Carusufer 3-5, Postfach 10 07 61, 01077 Dresden
Tel.: +49 0351 44834-520, Fax: +49 0351 44834-590
info.gewerblich@zoll.de
http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Allgemeine-Fragen/allgemeine-fragen_node.html

Kantonale Handelskammern

Das Carnet A.T.A. wird von den Kantonalen Handelskammern ausgestellt:
Handelskammer beider Basel
Aeschenvorstadt 67, 4010 Basel
Tel.: 061 270 60 60, Fax: 061 270 60 05
info@hkbb.ch
<http://www.hkbb.ch>

Aargauische Industrie- und Handelskammer
Entfelderstrasse 11, Postfach, 5001 Aarau
Kontaktperson: Ruth Bader oder Heinz Senn
Tel.: 062 837 18 14 oder 062 837 18 12, Fax: 062 837 18 19
export@aihk.ch
<http://www.aihk.ch>

Weitere Handelskammern:
<http://www.cci.ch>

Finanzamt Konstanz

Finanzamt Konstanz
Umsatzsteuerstelle Ausland, Byk-Gulden-Str. 2a, 78467 Konstanz
Tel.: +49 7531 289-0, Fax: +49 7531 289-312,
poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de
<http://www.fa-konstanz.de>

SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)

Hauptabteilung Europa
Wettinerstrasse 7, 65189 Wiesbaden
Tel.: +49 611 707-4054, Fax: +49 611 707-4680
europaabteilung@soka-bau.de
www.soka-bau.de

Sozialversicherung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel.: 058 462 90 11, Fax: 058 468 78 80
<http://www.bsv.admin.ch>
www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02765/

Informationen zum Mindestlohn im Baugewerbe

SOKA BAU
Wettinerstrasse 7, 65189 Wiesbaden
Tel.: +49 611 707-4054, Fax: +49 611 707-4680
europaabteilung@soka-bau.de
www.soka-bau.de
http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Tarifvertraege/tv-mindestlohn/

Rechtliche Beratung

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Dr. Tobias Bomsdorf
Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 71701 119, Fax: +49 69 71701 40443
Tobias.Bomsdorf@cms-hs.com
cms.law

C/M/S/
Law. Tax

Stand: November 2016